

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 14.18 VOM 18. JUNI 2018

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DER ZENTRALEN WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNG PADERBORN INSTITUTE FOR DATA SCIENCE AND SCIENTIFIC COMPUTING (DASCO) DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 18. JUNI 2018

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung
Paderborn Institute for Data Science and Scientific Computing (DaSCo)
der Universität Paderborn**

vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform

Das Paderborn Institute for Data Science and Scientific Computing (DaSCo) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität nach § 29 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts bestehen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fakultäten in der Forschung und Lehre auf den Gebieten der Datenanalyse und des wissenschaftlichen Rechnens, insbesondere betreffen sie

1. die interdisziplinäre Zusammenarbeit,
2. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Disziplinen Data Science und Scientific Computing sowie in deren Kombination und Anwendungen,
4. die Verstärkung des Lehrangebots im wissenschaftlichen Kernbereich des DaSCo, insbesondere durch Lehrveranstaltungen mit interdisziplinärem Charakter.

§ 3

Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind, soweit sie Mitglieder der Universität Paderborn gem. § 9 HG sind:

1. Auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium auf vier Jahre bestellte hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (mindestens fünf). Wiederwahl ist möglich. Die ersten Amtszeiten beginnen am Tag nach der Bestellung und enden am auf das Ende der Amtszeit folgenden 30.09.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsgruppen der Mitglieder in 1.
3. Die dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 4

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch den Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 1. die Mitglieder des Instituts gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1,
 2. zwei akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und eine Studierende oder ein Studierender an. Die Institutsmitglieder aus den jeweiligen ersten beiden genannten Gruppen wählen aus ihrer Mitte das jeweilige Vorstandsmitglied. Diese Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium bestellt. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt das Präsidium das studentische Vorstandsmitglied. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist für alle zulässig.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Vorstandssitzung abzuhalten.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01.10. des Wahljahres und endet am 30.09. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 2 vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds. Bei vorzeitigem Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Gegen Entscheidungen des Vorstands kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Präsidiums anrufen.
- (6) Der Vorstand bildet einen geschäftsführenden Vorstand mit vier Mitgliedern, darunter die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand berät den Vorsitzenden und bereitet die Vorstandssitzungen vor.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt das Institut innerhalb der Hochschule. Sie oder er führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Senat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben vor.

§ 6**Übergangsregelung, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die laufenden Amtszeiten der PaSCo-Mitglieder und der PaSCo-Vorstandsmitglieder enden mit dem Außerkrafttreten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo) vom 21. Juni 2007.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die ersten Mitglieder des DaSCo gemäß § 3 Nr. 1 sind durch den bisherigen PaSCo-Vorstand vorgeschlagen worden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat für das erste studentische Mitglied des DaSCo-Vorstands ist durch den bisherigen Vorsitzenden des PaSCo-Vorstands vorgeschlagen worden.

Die Amtszeiten der ersten Vorstandsmitglieder des DaSCo gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 beginnen –abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1- am Tag nach der Bestellung.

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Paderborn Institute for Scientific Computation (PaSCo) vom 21. Juni 2007 (AM. Uni. Pb. 29/07), welche gleichzeitig außer Kraft tritt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 09. Mai 2018.

Paderborn, den 18. Juni 2018

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819